

Kurztitel

Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin-Ausbildungsordnung

Kundmachungorgan

BGBI. II Nr. 189/2007

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Text

Berufsbild

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	-	-	-
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	-	-	-
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes		
4.	Kenntnis über Arbeitsorganisation, Arbeitsplanung und Arbeitsgestaltung			
5.	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes			
6.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe			
7.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten			
8.	Einsatz von informationstechnischen Hilfsmitteln, wie Personalcomputer, PC-Netzwerke, Internet, Datenbanken, etc.			

9.	Anwendung von Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen zur Erstellung von technischen Unterlagen wie zB Stücklisten und Dokumentationen			
10.	Kenntnis der Papiergrößen, Anwendung der Schriftfelder, Linienarten, Linienbreiten, Liniengruppen und Normschrift		-	-
11.	Kenntnis der Normung und der Einschlägigen Normen		-	-
12.	Kenntnis der darstellenden Geometrie an Hand technisch orientierter Beispiele			-
13.	Anfertigen von Skizzen und Modellaufnahmen			-
14.	Bemaßen von Zeichnungen mit Maßlinien, Maßhilfslinien, Maßzahlen sowie Anbringen von Fertigungszeichen und Montagezeichen (graphische Symbole)			
15.	Normgerechte Darstellung von Ansichten, Abwicklungen, Schnitten und Durchdringungen			
16.	Normgerechte Zeichnungserstellung in verschiedenen Maßstäben von Einzelbauteilen, Baugruppen sowie Erstellen von Gruppen- und Zusammenstellungszeichnungen von Hand und mit rechnergestützten Systemen			
17.	Facheinschlägige Berechnungen mit Formeln, Tabellen und Rechengерäten			
18.	Kenntnis des rechnergestützten Zeichnens (CAD)	Anwendung des rechnergestützten Zeichnens (CAD)		
19.	Kenntnis des Sicherns und Archivierens von Zeichnungen und den dazugehörigen Dokumenten	Sichern und Archivieren von Zeichnungen und den dazugehörigen Dokumenten		
20.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		-	-
21.	Kenntnis der Maßnahmen des Qualitätsmanagements		Mitarbeit beim Qualitätsmanagement	
22.	-	Kenntnis des Projektmanagements	Mitarbeit beim Projektmanagement	
23.	Kenntnis der bei der Herstellung und Produktion verwendeten Werkstoffe, ihrer Bearbeitung und der angewandten Arbeitsvorgänge			
24.	Kenntnis der bei der Herstellung und Produktion angewandten Fertigungsmöglichkeiten, des			

betrieblichen Arbeitsablaufes und der betrieblichen Arbeitsvorgänge

-
25. Führen von Gesprächen mit Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise
-
26. Kenntnis der einschlägigen englischen Fachausdrücke
-
27. Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- und Software)
-
28. Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)
-
29. Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten
-
30. Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt:
 Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich;
 Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich Anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls
-
31. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit
-
32. Kenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen
-
33. Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften
-

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.